

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.10.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ethnologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ethnologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang Ethnologie gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Ethnologie“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Der Master-Studiengang im Fach Ethnologie ist ein konsekutiver Studiengang, der auf die in einem entsprechenden Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Ethnologie aufbaut, diese vertieft und eine solide wissenschaftliche Ausbildung bei individuellen Vertiefungsmöglichkeiten gewährleistet. ²Ziel ist die Vermittlung profunder Kenntnisse und ethnologischer Zugänge zu kulturellen, gesellschaftlichen, ethnischen und religiösen Vernetzungen in ihren lokalen Kontextualisierungen, wobei die Schwerpunktgebiete Asia-Pacific und Afrika den regionalen Rahmen bilden. ³Der Studiengang ist forschungsorientiert ausgerichtet unter Berücksichtigung anwendungsbezogener Fragen. ⁴Das Profil des Studiengangs ist transdisziplinär insofern, als das Kernfach Ethnologie mit einem Modulpaket eines anderen Faches der Universität zu kombinieren ist.

(2) Vorrangige Ausbildungsziele des Master-Studiengangs sind Kompetenzen in:

- a. der Entwicklung und Anwendung forschungsrelevanter Perspektiven,
- b. Fragen der Bedeutung und der lokal-globalen Interaktionen kultureller Werte und ihrer Repräsentationen,
- c. Fragen des interkulturellen und transkulturellen Austauschs,

d. der Konzeptionalisierung und Evaluierung von Projekten des Kulturaustauschs und der Entwicklungszusammenarbeit.

(3) Ziel des Master-Studiengangs „Ethnologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die wissenschaftliche Qualifizierung für die Tätigkeit als Ethnologe oder Ethnologin insbesondere in folgenden Berufsfeldern:

- a. in Forschung und Lehre an Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen,
- b. in Museen und anderen Einrichtungen für kulturellen Austausch,
- c. in der Entwicklungszusammenarbeit, Friedensarbeit und Friedensforschung,
- d. in der Kulturmediation in der Migrations- und Flüchtlingsarbeit, im Gesundheitswesen, im Tourismus u.a. Bereichen,
- e. in der Beratung und Evaluierung in interkulturellen Kontexten ,
- f. in der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- g. in der Erwachsenenbildung.

(4) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Gebieten erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten insbesondere in Fragen des Kulturkontakts und Kulturtransfers, des Kulturaustauschs und der Entwicklungszusammenarbeit für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(5) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

(1) ¹Für ein erfolgreiches Studium werden gute Kenntnisse des Englischen dringend empfohlen.

²Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

(2) Für ein erfolgreiches Studium und einen reibungslosen Studienablauf werden ferner studienrelevante Auslandserfahrungen bzw. eine explorative Feldforschung oder Praktika in einem Gebiet der angewandten Ethnologie empfohlen, ebenso grundlegende Kenntnisse in einer außer-europäischen Sprache.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über 4 Semester folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 88 C:

Ethnologie im Umfang von 52 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C,

b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C,

c. auf die Masterarbeit 20 C.

²Da ein Fachstudium Ethnologie nur in Kombination mit einem fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete anderer Fakultäten auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest.

²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

(6) Das Fachstudium im Umfang von 52 C gliedert sich in 4 Bereiche, die die Breite der Ethnologie abbilden und auf die oben genannten Ausbildungsziele ausgerichtet sind:

a. Theoretische Vertiefung: Hier werden aktuelle und wissenschaftsgeschichtliche Kultur- und Gesellschaftstheorien der Ethnologie diskutiert und kritisch miteinander verglichen.

b. Regionalkompetenz: Hier erfolgt die theoriegeleitete Auseinandersetzung mit gegenwartsbezogenen Fragestellungen zu den Schwerpunktregionen Asia-Pacific und Afrika.

c. Systematische Vertiefung („Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie“): Hier erfolgt die kritische Anwendung ethnologischer Theorien auf problemorientierte Fragestellungen c.a. zu folgenden Themenbereichen: interkultureller und transkultureller Austausch; Ethnizität und Identität; soziale Beziehungen und Gender; Migration und transnationale Prozesse; Religion-Ökonomie-Politik; kulturelle Objekte und ihre Bedeutung für Repräsentationen und Kulturpolitiken; Mensch-Umwelt-Beziehungen; Konflikte und Katastrophen; Entwicklungspolitik und -zusammenarbeit.

d. Methodische Vertiefung und Forschungsprojekt: Hier wird von den Studierenden die selbständige Ausarbeitung und Durchführung eines kleinen Forschungsprojektes verlangt, wobei eine Veranstaltung des Methodenzentrums der Sozialwissenschaften als Vorbereitung und Hilfestellung dient. Alternativ dazu soll es, je nach Verfügbarkeit, auch die Möglichkeit zu einer begleiteten Feldforschung unter der Leitung von Lehrpersonen des Instituts geben. In diesen Fällen dient ein facheigenes Modul (M.Eth.3) als Einführung und Grundlage.

(7) Ferner ist ein Modulpaket eines anderen Fachs der Universität Göttingen im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

(8) Die Modulübersicht (Anlage I) beschreibt ferner das Modulpaket „Ethnologie“, das in einem anderen Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten (36-Credit-Modulpaket) eingebracht werden kann.

(9) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben, darunter das vom Fach Ethnologie angebotene Pflichtmodul M.Eth.201 „Organisation ethnologischer Forschung“ (4 C/2 SWS). ²Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.Eth.104 werden ferner Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben. ³Hinsichtlich der verbleibenden 4 C wird empfohlen, die methodische Kompetenz (über Angebote des MZS) zu vertiefen. ⁴Im Übrigen wird verwiesen auf das Schlüsselkompetenzangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Universität.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 76 C, davon 35 C aus dem Fachstudium Ethnologie, bestanden sein.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Ethnologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Das Modulpaket „Ethnologie“ ist teilzeitgeeignet.

(2) ¹Das Modulpaket im Umfang von 36 C gliedert sich in 3 Bereiche: Theoretische Vertiefung, Regionalkompetenz und Systematische Vertiefung (s. § 4 Abs. 6 für eine kurze inhaltliche Charakterisierung). ²Mit diesem Modulpaket erhalten die Studierenden eine solide forschungsorientierte Theorieausbildung und Einblicke in Themenfelder und Fragestellungen des Fachs in Übereinstimmung mit den thematischen und regionalen Schwerpunkten des Instituts.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Studienberater der Fakultät sowie die Beratung in Prüfungsangelegenheiten des Prüfungsamts wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zu Beginn des Studiums, insbesondere bei Studienbeginn zum Sommersemester
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung des eigenen Forschungsprojekts (Modul M.Eth.104).

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 24/2009 S. 2304) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 24/2009 S. 2310) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Ethnologie zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester

2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Ethnologie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

a. Fachstudium Ethnologie

aa. Es müssen folgende 6 Pflichtmodule im Umfang von 52 C erfolgreich absolviert werden.

M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien (10 C/4 SWS)

M.Eth.102 Ethnologische Regionalkompetenz (12 C/4 SWS)

M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)

M.Eth.104 Forschungsprojekt (10 C/1 SWS + 5 Wochen Projektarbeit)

M.Eth.105 Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie (12 C/4 SWS)

M.Eth.106 Master-Kolloquium (4 C/1 SWS)

bb. Nehmen Studierende im Rahmen von M.Eth.104 an einem von lehrenden Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts für Ethnologie durchgeführten Lehrforschungsprojekt teil, wird das Modul M.MZS.4 ersetzt durch das folgende Modul:

M.Eth.103 Grundlagen für Lehrforschungsprojekte (4 C/2 SWS)

b. Fachexternes Modulpaket

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Schlüsselkompetenzen

Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.Eth.104 sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ zu erwerben. Ferner müssen Module im Umfang von weiteren 8 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden, darunter folgendes vom Fach Ethnologie angebotene Pflichtmodul:

M.Eth.201 Organisation ethnologischer Forschung (4 C/2 SWS)

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

2. Modulpaket „Ethnologie“

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Belegung des Modulpakets „Ethnologie“ im Umfang von 36 C sind Leistungen im Fach Ethnologie oder einem eng verwandten Fach im Umfang von wenigstens 30 C.

b. Wahlpflichtmodule

aa. Es müssen folgende 3 Module im Umfang von 32 C erfolgreich absolviert werden:

M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien (10 C/4 SWS)

M.Eth.102 Ethnologische Regionalkompetenz (12 C/4 SWS)

M.Eth.105a Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie (10 C/4 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)

M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)

M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)

M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)

M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)

M.MZS.6 Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeit (4 C/3 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket Soziologie im Umfang von 36 C- Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium „Ethnologie“ (52 C)				Modulpaket „Soziologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien (Pflicht) 10 C	M.Eth.102 Ethnologische Regionalkompetenz (Pflicht) 12 C	M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 4 C		M.Soz.1a Soziologische Theorie (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 33 C				M.Eth.105 Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie (Pflicht) 12 C	M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C		SQ.Sowi.2 Mentorenprogramm 4 C
3. Σ 31C			M.Eth.104 Forschungsprojekt (Pflicht) 10 C		M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und Wissensgesell- schaft (Wahlpflicht) 12 C	M.Eth.104 [integrativ] 4 C	M.Eth.201 Organisation ethnologischer Forschung (Pflicht) 4 C
4. Σ 29 C	Master-Arbeit 20 C				M.Eth.106 Master-Kolloquium (Pflicht) 4 C		
Σ 120 C	52 C (+ 20 C)				36 C	12 C	

2. Fachstudium im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket Soziologie im Umfang von 36 C- Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium „Ethnologie“ (52 C)				Modulpaket „Soziologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien (Pflicht) 10 C	M.Eth.102 Ethnologische Regionalkompetenz (Pflicht) 12 C			M.Soz.1a Soziologische Theorie (Wahlpflicht) 12 C		SQ.Sowi.17 Sprachkurs 4 C
2. Σ 33 C			M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 4 C	M.Eth.105 Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie (Pflicht) 12 C	M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und Wissensgesell- schaft (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 31 C		M.Eth.104 Forschungsprojekt (Pflicht) 10 C	M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C		M.Eth.104 [integrativ] 4 C	M.Eth.201 Organisation ethnologischer Forschung (Pflicht) 4 C	
4. Σ 29 C	Master-Arbeit 20 C			M.Eth.106 Master-Kolloquium (Pflicht) 4 C			
Σ 120 C	52 C (+ 20 C)				36 C	12 C	

3. Fachstudium im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket Politikwissenschaften im Umfang von 36 C – Studienbeginn
Wintersemester – **Teilzeitstudium**

Sem. Σ C*	Fachstudium Ethnologie (52 C)			Politikwissenschaften (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 15 C	M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien (Pflicht) 10 C		M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 4 C	M.Pol.01 Politisches Denken heute (Wahlpflicht) 12 C	
2. Σ 15 C					
3. Σ 12 C		M.Eth.102 Ethnologische Regionalkompetenz (Pflicht) 12 C			
4. Σ 18 C		M.Eth.105 Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie (Pflicht) 12 C		M.Pol.400 Regieren in der Bundesrepublik Deutschland (Wahlpflicht) 12 C	
5. Σ 15 C	M.Eth.104 Forschungsprojekt (Pflicht) 10 C				
6. Σ 15 C				M.Pol.10 Institutionen und Akteure im politischen Prozess 12 C	M.Eth.104 [integrativ] 4 C
7. Σ 28 C		M.Eth.106 Master-Kolloquium (Pflicht) 4 C	Master-Arbeit 20 C		
Σ 120 C	52 C			36 C	12 C

4. Fachstudium im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket Politikwissenschaften im Umfang von 36 C – Studienbeginn – Sommersemester **Teilzeitstudium:**

Sem. Σ C*	Fachstudium Ethnologie (52 C)		Politikwissenschaften (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 13 C	M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien (Pflicht) 10 C		M.Pol.01 Politisches Denken heute (Wahlpflicht) 12 C	SQ.SoWi.7 Sprachkurs 2 C	
2. Σ 17 C		M.Eth.102 Ethnologische Regionalkompetenz (Pflicht) 12C			
3. Σ 12 C	M.Eth.105 Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie (Pflicht) 12 C				
4. Σ 18 C			M.Pol.400 Regieren in der Bundesrepublik Deutschland (Wahlpflicht) 12 C		
5. Σ 15 C	M.Eth.104 Forschungsprojekt (Pflicht) 10 C		M.Pol.07a Vertiefende Parteien- und Kulturforschung (Wahlpflicht) 12 C	M.Eth.104 [integrativ] 4 C	
6. Σ 15 C		M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 4 C			
7. Σ 30 C	Master-Arbeit 20 C	M.Eth.106 Master-Kolloquium (Pflicht) 4 C		M.Eth.201 Organisation ethnologischer Forschung (Pflicht) 4 C	SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C
Σ 120 C	52 C		36 C	12 C	

5. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen Studienbeginn - Wintersemester

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	
1. Σ 10 C	M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologis- che Theorien (Wahlpflicht) 10 C	M.Eth.105a Forschungsfel- der, Fragen und Beiträge der Ethnologie (Wahlpflicht) 10 C	
2. Σ 14 C			M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungs- methoden (Wahlpflicht) 4 C
3. Σ 12 C		M.Eth.102 Ethnologische Regionalkompetenz (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

6. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen Studienbeginn - Sommersemester

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien (Wahlpflicht) 10 C	M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (Wahlpflicht) 4 C	
2. Σ 16 C		M.Eth.105a Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie (Wahlpflicht) 10 C	M.Eth.102 Ethnologische Regionalkompetenz (Wahlpflicht) 12 C
3. Σ 11 C			
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

7. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen Studienbeginn: Wintersemester –
Teilzeitstudium:

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 5 C	M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropolo- gische Theorien (Wahlpflicht) 10 C	
2. Σ 5 C		
3. Σ 6 C	M.Eth.102 Ethnologische Regional- kompetenz (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 6 C		

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)	
	5. Σ 9 C	M.Eth.105a Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie (Wahlpflicht) 10 C
6. Σ 5 C		
7. Σ 0 C		
Σ 36 C		

8. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen Studienbeginn: Sommersemester – **Teilzeitstudium:**

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 5 C	M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropolo- gische Theorien (Wahlpflicht) 10 C	
2. Σ 5 C		
3. Σ 6 C	M.Eth.102 Ethnologische Regional- kompetenz (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 6 C		

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)	
	5. Σ 9 C	M.Eth.105a Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie (Wahlpflicht) 10 C
6. Σ 5 C		
7. Σ 0 C		
Σ 36 C		

Das Modulverzeichnis finden Sie hier:

<http://www.uni-goettingen.de/de/ordnungen/111300.html>

Bitte wählen Sie immer die aktuellste Version des Modulverzeichnisses.